

sich, daß der Eigenthümer die Kosten der Bekanntmachung zu tragen hat, auch werden ihm 3 Egr. für das neue Buch angedreht.

§. 18.

Neben dem fortlaufenden Kassen-Journal wird bei der Kasse ein Hauptbuch geführt, worin jeder Theilhaber ein Konto erhält, in welches sowohl der Betrag jeder Einzahlung und der zu gewährenden Zinsen, als auch der jeder Rückzahlung, gleichwie in den angeführten Sparkassenbüchern, eingetragen wird.

Um die Uebereinstimmung dieser Bücher mit jenem Hauptbuche zu kontrolliren, werden alljährlich wenigstens einmal sämtliche Sparkassen-Bücher eingefordert, von Seiten des Direktoriums mit dem Hauptbuche verglichen und bei gestundener Uebereinstimmung bescheinigt. Die Eintragung in das Sparkassen-Buch durch den Kassirer begründet aber allein schon — mit Ausnahme der über 200 Thlr. betragenden Summen, rüchichtlich deren das Vise des Direktoriums erforderlich ist — die Forderung des Einzahlenden an die Kasse.

§. 19.

Dem Zwecke gemäß und damit diejenigen, welche die Anstalt benutzen, lästiger Begehrlichkeit nach ihrem Guthaben nicht ausgelegt sein mögen, soll von Seiten der Verwaltung die strengste Verschwiegenheit über die Personen und den Betrag des Guthabens beobachtet werden, es sei denn, daß Verdacht wegen veruntreuter Gelder zur Sprache käme.

§. 20.

Die Errichtung von Zweig-Einnahmen und die Erlassung besonderer Vorschriften über die Geschäftsführung nach Maßgabe des sich ergebenden Bedürfnisses bleibt vorbehalten.

§. 21.

Die Verwaltung der Anstalt wird gebildet durch ein Direktorium, welches aus dem betreffenden Kreis- (Land-) Rath, dem Bürgermeister der Stadt Lobenstein und einem Mitgliede der dortigen Kaufmannschaft zu bestehen hat.

§. 22.

Das Direktorium leitet die Geschäfte des Institut im Allgemeinen und sorgt für Ausführung der Gesetze, wie für zweckmäßige Verwaltung der Kasse.

Es unterzeichnet nebst dem Kassensführer die Einlagebücher, sorgt für Ordnung und Pünktlichkeit im Geschäftsgange und führt die Korrespondenz für die Anstalt.